



Wald ZH

Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)

vom 20. Juni 2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Grundsätze	4
Art. 3 Gebühren und Tarife.....	4
Art. 4 Gemeindebeiträge.....	5
II. Gemeindebeiträge	5
Art. 5 Massgebendes Einkommen	5
Art. 6 Haushaltsgrösse	5
Art. 7 Abzüge und Zuschläge	5
Art. 8 Tarifsysteem	6
Art. 9 Essensbeiträge	6s
Art. 10 Selbstständig Erwerbende.....	6
Art. 11 Vergünstigungen	6
Art. 12 Berechnungsgrundlagen.....	6
Art. 13 Besondere Berechnungsgrundlagen	7
Art. 14 Ausnahmen	7
Art. 15 Härtefälle	7
Art. 16 Neuberechnung der Beiträge.....	7
Art. 17 Fehlende oder falsche Angaben.....	7
Art. 18 Nachforderung und Rückerstattung.....	8
Art. 19 Anspruchsdauer	8
Art. 20 Zuständigkeiten.....	8
III. Schlussbestimmungen	8
Art. 21 Vollzug.....	8
Art. 22 Inkraftsetzung	8

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung (BVO):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaber und/oder Inhaberinnen der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

- a) die ihre Kinder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung der Gemeinde Wald (Tagesstrukturen) oder in einer familien- bzw. schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit welcher die Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden,
- b) die zusammen mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Wald ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder die bei der Gemeinde Wald angestellt sind
- c) und die erwerbstätig oder in Erst-Ausbildung sind.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Gemeinde Wald sorgt für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Familienleben und Schulalltag zu ermöglichen.

² Die Gemeinde Wald fördert ein vielfältiges Betreuungsangebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

³ Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch der Tagesstrukturen soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

⁴ Die Gemeinde Wald leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der Betreuungsangebote. Sie berücksichtigt bei der Festlegung der Höhe der Gemeindebeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Art. 3

Gebühren und Tarife

¹ Gemeindееigene familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen erheben Gebühren, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindееigene Räumlichkeiten decken.

² Familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen, mit welcher die Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden, legen die Tarife für ihre Betreuungsleistungen selbst fest.

³ Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung fest:

- die Gebühren für die Betreuungsdienstleistungen für die gemeindeeigenen familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen,
- welche Betreuungsleistungen von familien- bzw. schulergänzenden Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 2 bis zu welcher Tariffhöhe von der Gemeinde subventioniert werden.

⁴ Die Schulpflege kann für besonderen Betreuungsbedarf höhere Gebühren festlegen (z. B. Säuglingszuschlag).

Art. 4

¹ Die Gemeinde gewährt den Eltern Gemeindebeiträge (Rabatte) an die geschuldeten Gebühren bzw. Tarife abzüglich allfälliger Beiträge Dritter.

Gemeindebeiträge

² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem Einkommen und der Haushaltgrösse.

³ Die Gemeindebeiträge werden für die Betreuung während der Arbeitszeit inkl. Wegzeit ausgerichtet.

II. Gemeindebeiträge

Art. 5

¹ Das für die Festsetzung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus den Bruttoeinkünften der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen (Konkubinats) bzw. eingetragenen Partner/innen und den Abzügen und Zuschlägen gemäss Art. 7.

Massgebendes Einkommen

² Als Bruttoeinkommen gelten alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Kinderzulagen, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimente, Renten usw.

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben:

Haushaltgrösse

- die Elternteile,
- die minderjährigen Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner/innen bzw. eingetragenen Partner/innen der Elternteile,
- die minderjährigen Kinder der Lebenspartner/innen bzw. der eingetragenen Partner/innen der Elternteile.

Art. 7

¹ Um die Familienkonstellation sowie die Vermögensverhältnisse eines Haushaltes zu berücksichtigen, werden die folgenden Abzüge und Zuschläge mit dem Bruttoeinkommen gemäss Art. 5 Abs. 2 verrechnet:

Abzüge und Zuschläge

- Haushaltsabzug CHF 20'000 pro Haushalt,
- Personenabzug CHF 8'000 pro Kind und Erwachsene/r,
- Vermögenszuschlag 10 % der Vermögenswerte über CHF 50'000 (gemäss Steuererklärung Pkt. 35).

² Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner/innen, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Brutto-Einkommen abgezogen werden.

Art. 8

Tarifsystem

¹ Mit einem linearen Tarifsystem, das sich am Minimaltarif und Maximaltarif orientiert, wird für jedes massgebende Einkommen ein individueller Tarif bzw. eine Beitragsberechtigung berechnet.

² Der Minimaltarif ist der Mindestbeitrag, welcher pro Kind und pro Stunde bzw. Tag Betreuung von den Eltern mindestens bezahlt werden muss, unabhängig vom Einkommen und der Grösse des Haushalts.

³ Sozialhilfebeziehende Eltern bezahlen den Minimaltarif, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

⁴ Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Grenze des massgebenden Einkommens fest, ab welcher kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht.

Art. 9

Essensbeiträge

¹ Die Essenskosten der Kinder werden von der Gemeinde nicht subventioniert.

² Die Essensbeiträge werden den Eltern direkt in Rechnung gestellt.

Art. 10

Selbstständig
Erwerbende

¹ Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Maximaltarif, ausser sie erbringen einen Nachweis einer Berechtigung für Gemeindebeiträge oder einer Härtefall-Situation.

² Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kommt die Berechnung für unselbstständig erwerbende Eltern zur Anwendung.

Art. 11

Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder in den gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen oder in einer familien- bzw. schulergänzenden Institution betreut, welche mit der Gemeinde Wald eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde Wald anerkannt werden, wird institutionsübergreifend und einkommensunabhängig ein Rabatt von 10 % pro betreutes Kind gewährt.

Art. 12

Berechnungs-
grundlagen

¹ Die Gemeindebeiträge werden auf der Basis der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der Angabe zur Haushaltsgrösse berechnet.

² Die Eltern sind verpflichtet, entsprechende Nachweise einzureichen. Bei Unklarheiten kann die Gemeinde ergänzende Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle und beim Steueramt einholen bzw. Einsicht in die notwendigen Personendaten nehmen.

³ Die Schulpflege regelt die Details in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung.

Art. 13

¹ Eltern, die der Quellensteuer unterstehen sind verpflichtet, sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

² Getrennte oder geschiedene Eltern reichen geeignete Berechnungsgrundlagen, wie z. B. eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils ein, die Auskunft über die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben.

Art. 14

Abweichend vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit bzw. der Erstausbildung gemäss Art. 1 lit c. werden ausnahmsweise Gemeindebeiträge auf die geschuldeten Betreuungstarife ausgerichtet:

Ausnahmen

- auf begründeten Antrag bei Zweit-Ausbildung der Eltern,
- auf Antrag der zuständigen Behörde, wenn Eltern auf die Betreuung aus sozialen, schulorganisatorischen oder pädagogischen Gründen angewiesen sind,
- wenn und solange Eltern in Kursen und Programmen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingebunden sind,
- für maximal 3 Monate falls Eltern ihre Arbeitsstelle verlieren oder vorübergehend arbeitslos sind,
- während der Zeit des gesetzlichen Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaubs.

Art. 15

In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der von den Eltern zu leistende Minimaltarif reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn

- das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz abzüglich der Gemeindebeiträge gemäss Art. 4 bzw. Art. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt,
- besondere Verhältnisse vorliegen, bei denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint.

Art. 16

¹ Die Gemeindebeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Neuberechnung
der Beiträge

² Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt jeweils auf den der Änderung folgenden Monat:

- bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mindestens CHF 400.00 pro Monat verändert hat.

³ Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung unaufgefordert innert 30 Tagen nach Eintreten der Änderung der zuständigen Stelle zu melden

Art. 17

¹ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Eltern der Maximaltarif berechnet.

Fehlende oder
falsche Angaben

² Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge werden rückwirkend neu berechnet und festgelegt.

Art. 18

Nachforderung und
Rückerstattung

¹ Bei verspäteter Meldung einer Änderung gemäss Art. 16 oder unvollständigen Unterlagen erfolgt keine rückwirkende Zahlung der Gemeindebeiträge.

² Zuviel bezogene Gemeindebeiträge infolge Änderung oder falscher Angaben werden auf den Zeitpunkt der Änderung bzw. Neuberechnung von den Eltern zurückgefordert.

Art. 19

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet jeweils auf das Ende des Monats,

- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden,
- bei Wegzug der Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Wald,
- wenn das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde endet,
- wenn die Eltern ihren Verpflichtungen (Einreichung Unterlagen, Zahlung Elternbeiträge etc.) trotz Mahnung nicht nachkommen.

Art. 20

Zuständigkeiten

Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die für die Berechnung der Gemeindebeiträge und die für die Beurteilung von Gesuchen in Härtefällen zuständige Stelle fest. Diese entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

III. Schlussbestimmungen

Art. 21

Vollzug

Die Schulpflege ist für den Vollzug dieser Beitragsverordnung verantwortlich. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22

Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft.

² Die Berechnung der Gemeindebeiträge ab dem 1. August 2023 richtet sich ausschliesslich nach dieser Beitragsverordnung.

8636 Wald ZH, 20. Juni 2023

Namens der Gemeindeversammlung:

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindegeschreiber